

*Gesetzesentwurf*

***Sozialgesetz***



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeiner Teil</b>	<b>9</b>
<b>1.1. Grundlagen und Grundsätze</b>	<b>10</b>
§ 1. Ziel und Zweck	10
§ 2. Sachliche Geltung	10
§ 3. Örtliche Geltung	10
<b>1.2. Massnahmen und Leistungen</b>	<b>11</b>
§ 4. Umfang	11
<b>1.2.1. Dienstleistungen</b>	<b>12</b>
§ 5. Präventive Hilfe	12
§ 6. Persönliche Hilfe	12
<b>1.2.2. Sachleistungen</b>	<b>12</b>
§ 7. Umfang	12
<b>1.2.3. Geldleistungen</b>	<b>12</b>
§ 8. Umfang	12
§ 9. Rangfolge von Eigenleistungen und Geldleistungen	12
1.2.3.1. Subjektfinanzierung	14
§ 10. Sozialversicherungsleistungen	14
§ 11. Bedarfsleistungen	14
§ 12. Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen	14
1.2.3.2. Objektfinanzierung	14
§ 13. Subventionen	14
1.2.3.3. Nachforderung und Rückerstattungen	14
§ 14. Nachforderung nicht bezogener Leistungen	14
§ 15. Rückerstattung im allgemeinen	16
§ 16. Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, EL und IPV	16
§ 17. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen	16
<b>1.2.4. Mitwirkung</b>	<b>16</b>
§ 18. Anhörung, Mitsprache und Mitwirkungspflichten	16
§ 19. Auskunftspflichten	18
§ 20. Folgen bei Missachtung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	18
§ 21. Sozialgeheimnis: Datenschutz und Schweigepflicht	18
<b>1.3. Verfahren</b>	<b>18</b>
§ 22. Sozialplan, Sozialprogramme und Sozialbericht	18
§ 23. Bewilligung und Aufsicht: Umfang	20
§ 24. Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen	20
§ 25. Leistungsvereinbarungen und Controlling	20
<b>1.4. Organisation</b>	<b>21</b>
<b>1.4.1. Kanton</b>	<b>21</b>
§ 26. Aufgaben	21
<b>1.4.2. Einwohnergemeinden</b>	<b>21</b>
§ 27. Aufgaben	21
§ 28. Sozialdienst und Sozialkommission	21
§ 29. Abschiebeverbot	22
§ 30. Ersatzvornahme	22
<b>1.4.3. Ausgleichskasse und IV-Stelle</b>	<b>22</b>
§ 31. Aufgaben	22

§ 32. Rechtsform und Bundesaufsicht	22
§ 33. Regierungsrat	23
§ 34. Verwaltungsrat	24
§ 35. Geschäftsleitung	24
§ 36. Zweigstellen	24
§ 37. AHV-Revisionsstelle	24
§ 38. Verwaltungskostenbeiträge	24
§ 39. Haftung des Kantons	24

<b>1.4.4. Soziale Institutionen</b>	<b>24</b>
§ 40. Aufgaben	24
<b>1.4.5. Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe</b>	<b>25</b>
§ 41. Aufgaben	25
<b>1.4.6. Zusammenarbeit</b>	<b>26</b>
§ 42. Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung	26
§ 43. Innerkantonale Partnerschaft	26
§ 44. Sozialrat und Fachkommissionen	26
<b>1.5. Finanzen</b>	<b>26</b>
<b>1.5.1. Finanzierung</b>	<b>26</b>
§ 45. Ausgabenbewilligungen	26
<b>1.5.2. Vollkosten, Taxen und Eigenfinanzierung</b>	<b>27</b>
§ 46. Vollkosten und anrechenbare Kapitalfolgekosten	27
§ 47. Taxen	27
§ 48. Eigenfinanzierung	27
<b>1.5.3. Lastenausgleich</b>	<b>27</b>
§ 49. Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden	27
<b>1.5.4. Kostenneutralität aus der Aufgabenreform soziale Sicherheit</b>	<b>28</b>
§ 50. Verteilschlüssel Kanton–Einwohnergemeinden	28
§ 51. Verwaltungskosten des Kanton: Beteiligung der Einwohnergemeinden	28
<b>2. Besonderer Teil</b>	<b>28</b>
<b>2.1. Sozialversicherungen</b>	<b>28</b>
§ 52. Ziel und Zweck	28
<b>2.1.1. Arbeitslosenversicherung</b>	<b>28</b>
§ 53. Kanton	29
§ 54. Einwohnergemeinden	30
§ 55. Finanzen	30
<b>2.1.2. Berufliche Vorsorge</b>	<b>30</b>
§ 56. Aufsicht	30
<b>2.1.3. AHV, IV und EO</b>	<b>30</b>
§ 57. Kantonsbeiträge	30
§ 58. Erlass von Mindestbeiträgen	30
<b>2.1.4. Kinderzulagen und Familienzulagen in der Landwirtschaft</b>	<b>30</b>
2.1.4.1. Grundlagen und Grundsätze	30
§ 59. Ziel und Zweck	30
§ 60. Zulagenberechtigte Kinder	30
§ 61. Bezugsberechtigte Personen	30
§ 62. Voraussetzungen des Anspruchs	31
§ 63. Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung	31
2.1.4.2. Massnahmen und Leistungen	31
§ 64. Höhe der Kinderzulagen	31
§ 65. Dauer des Anspruchs	31
2.1.4.3. Verfahren und Organisation	31
§ 66. Familienausgleichskassen; Aufgaben	31
§ 67. Private Familienausgleichskassen	32
§ 68. Kantonale Familienausgleichskasse	32
§ 69. Kassenzugehörigkeit	32
§ 70. Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	32
§ 71. Berichterstattung und Aufsicht	32
2.1.4.4. Finanzen	33

§ 72. Unterstellung und Beitragspflicht	33
§ 73. Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht	33
§ 74. Höhe und Verwendung der Beiträge	33
§ 75. Deckung von Schäden	33
2.1.4.5. Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft	33
§ 76. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende	33
§ 77. Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen	33
§ 78. Familienausgleichskassen	34
§ 79. Unterstellung und Beitragspflicht	34
§ 80. Kantonsbeiträge nach FLG	34
<b>2.2. Ergänzungshilfen</b>	<b>35</b>
<b>2.2.1. Ergänzungsleistungen</b>	<b>35</b>
2.2.1.1. Grundlagen und Grundsätze	35
§ 81. Ziel und Zweck	35
2.2.1.2. Massnahmen und Leistungen	35
§ 82. Bundesvorgaben und kantonale Bemessungsgrundlagen	35
2.2.1.3. Verfahren und Organisation	35
§ 83. Anmeldung	35
§ 84. Durchführung	35
2.2.1.4. Finanzen	35
§ 85. Kostendeckung	35
§ 86. Verwaltungskosten	37
<b>2.2.2. Krankenversicherung und Prämienverbilligung (KVG)</b>	<b>37</b>
2.2.2.1. Grundlagen und Grundsätze	37
§ 87. Ziel und Zweck	37
2.2.2.2. Massnahmen und Leistungen	37
2.2.2.2.1. Unerhältliche Mitgliederleistungen	37
§ 88. Zahlungspflicht der Einwohnergemeinden	37
2.2.2.2.2. Prämienverbilligung	37
§ 89. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen	37
§ 90. Anrechenbare Prämien	37
§ 91. Berechnung des Anspruches	38
§ 92. Sonderfälle	38
§ 93. Auszahlung	38
§ 94. Drittauszahlung	38
2.2.2.2.3. Verfahren und Organisation	38
§ 95. Kanton	39
§ 96. Einwohnergemeinden	39
2.2.2.4. Finanzen	39
§ 97. Bundes- und Kantonsbeiträge	39
<b>2.3. Unterstützungshilfen nach Lebens- und Problemlagen</b>	<b>39</b>
<b>2.3.1. Familie, Kinder und Jugend</b>	<b>39</b>
2.3.1.1. Grundlagen und Grundsätze	39
§ 98. Ziel und Zweck	39
2.3.1.2. Massnahmen und Leistungen	40
2.3.1.2.1. Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung	40
§ 99. Aufgaben	40
2.3.1.2.2. Kinderschutz	41
§ 100. Kinderschutz	41
2.3.1.2.3. Familienergänzende Betreuungsangebote	41

§ 101. Förderung familienergänzender Betreuungsangebote	41
2.3.1.2.4. Pflegekinder	41
§ 102. Bewilligung und Aufsicht	41
§ 103. Versicherung	41
2.3.1.2.5. Jugend	41
§ 104. Einwohnergemeinden	41
§ 105. Kanton	41
§ 106. Finanzen	43
<b>2.3.2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe</b>	<b>43</b>
2.3.2.1. Grundlagen und Grundsätze	43
§ 107. Ziel und Zweck	43
2.3.2.2. Massnahmen und Leistungen	43
2.3.2.2.1. Alimentenbevorschussung und Inkasso	43
§ 108. Anspruch	43
§ 109. Anspruchsgrenze	43
§ 110. Umfang des Vorschusses	43
§ 111. Verfahren	45
§ 112. Inkasso in Bevorschussungsfällen	45
2.3.2.2.2. Inkassohilfe	45
§ 113. Inkassoaufträge	45
§ 114. Kostentragung	45
§ 115. Einstellung des Inkassoauftrages	45
2.3.2.3. Organisation	45
§ 116. Verpflichtung zur Hilfeleistung	45
<b>2.3.3. Wohnen und Miete</b>	<b>47</b>
§ 117. Preisgünstiger Wohnraum	47
§ 118. Mieterschutz	47
<b>2.3.4. Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung</b>	<b>47</b>
§ 119. Zusätzliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen	47
§ 120. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih	47
<b>2.3.5. Opferhilfe</b>	<b>47</b>
2.3.5.1. Grundlagen und Grundsätze	47
§ 121. Ziel und Zweck	47
2.3.5.2. Massnahmen und Leistungen	48
§ 122. Erstberatung und Soforthilfe	48
§ 123. Langzeithilfe	48
§ 124. Entschädigung und Genugtuung	48
§ 125. Entschädigungsvorschuss	48
§ 126. Inkasso bei der Täterschaft (Regress)	49
§ 127. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren	49
<b>2.3.6. Suchthilfe</b>	<b>50</b>
2.3.6.1. Grundlagen und Grundsätze	50
§ 128. Ziel und Zweck	50
2.3.6.2. Massnahmen und Leistungen	50
§ 129. Dienstleistungen	50
§ 130. Sachleistungen	50
§ 131. Geldleistungen	50
<b>2.3.7. Menschen mit einer Behinderung</b>	<b>50</b>
2.3.7.1. Grundlagen und Grundsätze	50
§ 132. Ziel und Zweck	50
§ 133. Begriffe	51

2.3.7.2. Massnahmen und Leistungen	51
§ 134. Früherfassung und Sonderschulung für Kinder und Jugendliche	51
§ 135. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene	51
2.3.7.3. Finanzen	51
§ 136. Schulgeld Sonderschulung	51
<b>2.3.8. Pflege</b>	<b>52</b>
2.3.8.1. Grundlagen und Grundsätze	52
§ 137. Ziel und Zweck	52
2.3.8.2. Massnahmen und Leistungen	53
§ 138. Ambulante Dienste	53
§ 139. Langzeitpflege	53
<b>2.3.9. Alter</b>	<b>53</b>
§ 140. Ziel und Zweck	53
§ 141. Einwohnergemeinden	53
§ 142. Kanton	53
§ 143. Finanzen	53
<b>2.3.10. Sterben und Bestattung</b>	<b>53</b>
§ 144. Ziel und Zweck	53
§ 145. Einwohnergemeinden	53
<b>2.4. Sozialhilfe</b>	<b>54</b>
2.4.1. Grundlagen und Grundsätze	54
§ 146. Ziel und Zweck	54
§ 147. Individualisierung und Gegenleistung	54
2.4.2. Massnahmen und Leistungen	54
§ 148. Dienstleistungen und Sachleistungen	54
§ 149. Geldleistungen	54
§ 150. Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaft und Verhaltensauffälligkeit	55
§ 151. Rechtsnatur der finanziellen Sozialhilfe	55
§ 152. SKOS-Richtlinien mit Ausnahmemöglichkeiten	55
§ 153. Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung	55
§ 154. Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflichten	55
2.4.3. Asyl und Flüchtlinge	55
§ 155. Aufnahme und Zuweisung	55
§ 156. Sozialhilfeleistungen und Rückvergütung an die Einwohnergemeinden	56
<b>3. Schussteil</b>	<b>57</b>
3.1. Strafbestimmungen	57
§ 157. Generalklausel	57
§ 158. Strafbestimmungen im besonderen	57
3.2. Rechtsschutz und Vollstreckung	57
§ 159. Generalklausel	57
§ 160. Rechtsmittel im besonderen	57
§ 161. Schiedsgerichte	57
§ 162. Arbeitsgericht	58
§ 163. Vollstreckbarkeit	58
3.3. Gebühren	58
§ 164. Gebührentarif	58
3.4. Schlussbestimmungen	58
§ 165. Sozialverordnung	58

§ 166. Änderung bisherigen Rechts	58
§ 167. Aufhebung bisherigen Rechts	59
§ 168. Vorbehalt: Neuer Finanzausgleich Bund–Kantone	60
§ 169. Inkrafttreten	60
§ 170. Geltungsdauer	60

## Beschlussesentwurf

# Sozialgesetz

vom ...

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998<sup>2</sup>, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>3</sup>, Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977<sup>4</sup>, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)<sup>5</sup>, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>6</sup>, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991<sup>7</sup>, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951<sup>8</sup>, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989<sup>9</sup>, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000<sup>10</sup>, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>11</sup>, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959<sup>12</sup>, Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>13</sup>, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>14</sup>, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>15</sup>, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981<sup>16</sup>, Artikel 27 und 104 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992<sup>17</sup>, Artikel 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)<sup>18</sup>, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952<sup>19</sup>, Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982<sup>20</sup>, und Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977<sup>21</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

## 1. Allgemeiner Teil

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> SR 142.31

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> SR 211.222.338

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> SR 312.5

<sup>8</sup> SR 812.121

<sup>9</sup> SR 823.11

<sup>10</sup> SR 830.1

<sup>11</sup> SR 831.10

<sup>12</sup> SR 831.20

<sup>13</sup> SR 831.30

<sup>14</sup> SR 831.40

<sup>15</sup> SR 832.10

<sup>16</sup> SR 832.20

<sup>17</sup> SR 833.1

<sup>18</sup> SR 834.1

<sup>19</sup> SR 836.1

<sup>20</sup> SR 837.0.

<sup>21</sup> SR 851.1

## 1.1. Grundlagen und Grundsätze

### § 1. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden

- a) verwirklichen die verfassungsmässigen Sozialziele, indem sie
  - 1. Armut oder soziale Notlagen verhindern, beheben oder mindern,
  - 2. Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unterstützen,
  - 3. Menschen in sozialen Notlagen helfen oder Überlebenshilfe gewähren;
- b) bekämpfen Missbrauch von und mit Sozialleistungen;
- c) fördern die private soziale Tätigkeit und private soziale Institutionen;
- d) arbeiten mit öffentlichen und privaten sozialen Institutionen zusammen;
- e) vollziehen Bundesrecht.

### § 2. Sachliche Geltung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für folgende sozialen Leistungsfelder:

- a) Sozialversicherungen
  - 1. Arbeitslosenversicherung (AVIG),
  - 2. Berufliche Vorsorge (BVG),
  - 3. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
  - 4. Invalidenversicherung (IVG),
  - 5. Erwerbsersatzordnung (EOG),
  - 6. Familienzulagen Landwirtschaft (FLG),
  - 7. Kinderzulagen;
  - 8. Unfallversicherung (UVG),
  - 9. Militärversicherung (MVG),
- b) Ergänzungshilfen
  - 1. Ergänzungsleistungen (ELG),
  - 2. Krankenversicherung und Prämienverbilligung (KVG);
- c) Unterstützungshilfen;
  - 1. Familie, Kinder und Jugend,
  - 2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe,
  - 3. Wohnen-Miete,
  - 4. Arbeitslosenhilfe,
  - 5. Opferhilfe,
  - 6. Suchthilfe,
  - 7. Menschen mit Behinderungen,
  - 8. Pflege als ambulante Pflege (Spitex) und Langzeitpflege,
  - 9. Alter,
  - 10. Bestattung;
- d) Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für soziale Leistungsfelder nach der Spezialgesetzgebung, welche

- a) die Gesundheit fördern und Krankheiten heilen;
- b) die Chancengleichheit im Bildungsbereich ermöglichen;
- c) das Vormundschaftsrecht vollziehen;
- d) den Straf- und Massnahmenvollzug regeln.

### § 3. Örtliche Geltung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten grundsätzlich für alle Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde des Kantons haben.

<sup>2</sup> Der zivilrechtliche Wohnsitz richtet sich nach den Artikeln 23 – 26 des Zivilgesetzbuches<sup>22</sup>. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie nicht nur vorübergehend verweilt, sondern während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist.

<sup>3</sup> Der sozialhilferechtliche innerkantonale Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsort richtet sich analog nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>23</sup>. Als Aufenthalt gilt dabei die tatsächliche Anwesenheit in einer Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen der Spezialgesetzgebung oder des übergeordneten Rechts.

## 1.2. Massnahmen und Leistungen

### § 4. Umfang

<sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet und sorgt mit den Einwohnergemeinden dafür, dass die Sozialleistungen und sozialen Aufgaben in den jeweiligen Leistungsfeldern unter Vorbehalt der Eigenleistungen als Dienstleistungen (präventive und persönliche Hilfen), Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht, finanziert und vollzogen werden.

---

<sup>22</sup> SR 210

<sup>23</sup> SR 851.1

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinden

- a) fördern Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit sozialen Aufgaben beauftragten Personen;
- b) erheben und liefern nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente alle relevanten statistischen Daten, um eine aussagekräftige Sozialstatistik und einen Sozialbericht, die Sozialforschung und wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

### 1.2.1. Dienstleistungen

#### § 5. Präventive Hilfe

<sup>1</sup> Präventive Hilfen befähigen Menschen, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihres sozialen Status selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln, um nicht in eine soziale Gefährdung oder Notlage zu geraten. Sie setzen an

- a) bei den sozialen Verhältnissen, indem über die Spezialgesetzgebung, über Fachstellen, Information, Kommunikation und Kampagnen in den jeweiligen Lebenswelten, Ursachen bekämpft werden;
- b) beim sozialen Verhalten, indem über Erstberatung, Vermittlung von Dienstleistungen, Ausbildung und Training die individuelle Handlungskompetenz gestärkt wird.

#### § 6. Persönliche Hilfe

Persönliche Hilfen befähigen Menschen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer sozialen Notlage zu befreien. Sie werden gewährt als

- a) Beratung;
- b) Begleitung und Betreuung

### 1.2.2. Sachleistungen

#### § 7. Umfang

Sachleistungen werden erbracht oder gewährt als

- a) Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen;
- b) Behandlung, Pflege oder Therapie;
- c) Zwangsmassnahmen;
- d) Transporte;
- e) Hilfsmittel;
- f) Naturalleistungen anstelle von Geldleistungen.

### 1.2.3. Geldleistungen

#### § 8. Umfang

<sup>1</sup> Geldleistungen tragen zur Existenzsicherung bei. Sie werden als Sozialversicherungsleistungen und als Bedarfsleistungen (Subjektfinanzierung) sowie als Subventionen (Objektfinanzierung) gewährt.

<sup>2</sup> Sozialversicherungsleistungen werden an versicherte Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage.

<sup>3</sup> Bedarfsleistungen werden vom Gemeinwesen an Menschen gewährt, deren Eigenleistungen aus Eigenmitteln, privaten Versicherungsleistungen und Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen unzureichend sind. Bedarfsleistungen werden geleistet als Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungsleistungen nach KVG<sup>24</sup>, Unterstützungsleistungen und Sozialhilfeleistungen.

<sup>4</sup> Subventionen werden vom Gemeinwesen an andere Gemeinwesen, soziale Institutionen und Privatpersonen gewährt als Beiträge, Darlehen, Bürgschaften und Abgeltungen.

#### § 9. Rangfolge von Eigenleistungen und Geldleistungen

<sup>1</sup> Eigenleistungen gehen Geldleistungen grundsätzlich vor.

---

<sup>24</sup> SR 832.10

<sup>2</sup> Sozialversicherungsleistungen gehen Bedarfsleistungen vor.

<sup>3</sup> Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungsleistungen und Unterstützungsleistungen gehen den Sozialhilfeleistungen vor.

<sup>4</sup> Die Sozialhilfeleistungen sind subsidiär zu den Eigenleistungen und den andern Geldleistungen.

### 1.2.3.1. Subjektfinanzierung

#### § 10. Sozialversicherungsleistungen

Der Rechtsanspruch auf Sozialversicherungsleistungen richtet sich nach den Bundesgesetzen oder diesem Gesetz.

#### § 11. Bedarfsleistungen

<sup>1</sup> Auf Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungsleistungen nach KVG<sup>25</sup> und Unterstützungsleistungen haben Menschen einen Rechtsanspruch, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und

- a) in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben oder
- b) trotz Eigenmitteln, Privat- und Sozialversicherungsleistungen, die kostendeckenden Taxen oder Gebühren einer notwendigen sozialen Dienst- oder Sachleistung, namentlich von anerkannten Institutionen nicht oder nur teilweise bezahlen können.

<sup>2</sup> Auf Sozialhilfeleistungen haben Menschen in sozialen Notlagen einen Rechtsanspruch, wenn

- a) die Eigenleistungen ungenügend sind;
- b) unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten oder leisten können;
- c) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder Ergänzungs- und Unterstützungsleistungen besteht oder deren Leistungen den Lebensbedarf oder die Kosten der notwendigen sozialen Dienst- und Sachleistung nicht decken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch darauf, dass die erforderliche Leistung in der beantragten Art erbracht wird.

#### § 12. Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen

<sup>1</sup> Die Bedarfsleistungen orientieren sich grundsätzlich am individuellen Bedarf, können aber auch pauschaliert werden.

<sup>2</sup> Unterstützungsleistungen und Sozialhilfeleistungen können

- a) als Geldleistung ausbezahlt, bevorschusst oder als Naturalleistung gewährt werden;
- b) von einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden;
- c) zugunsten der anspruchsberechtigten Person direkt an die Institution bezahlt werden, welche die Dienst- oder Sachleistung erbringt.

### 1.2.3.2. Objektfinanzierung

#### § 13. Subventionen

<sup>1</sup> Subventionen werden an Institutionen oder Privatpersonen geleistet, um

- a) wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienst- oder Sachleistungen zu verhelfen;
- b) präventive Massnahmen zu ermöglichen;
- c) den Start einer sozialen Institution zu erleichtern;
- d) gemeinwirtschaftliche Leistungen oder übertragene soziale Aufgaben abzugelten

<sup>2</sup> Die Beitragsleistung ist in der Regel geknüpft an:

- a) eine gesetzliche Verpflichtung;
- b) eine Bewilligung;
- c) einen Leistungsauftrag oder eine Leistungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Bürgschaften können eingegangen werden, um sozialen Institutionen Investitionen zu ermöglichen.

### 1.2.3.3. Nachforderung und Rückerstattungen

#### § 14. Nachforderung nicht bezogener Leistungen

---

<sup>25</sup> SR 832.10

<sup>1</sup> Wer eine ihm gesetzlich zustehende Zulage oder rechtmässig zugesicherte Geldleistung nicht oder nur teilweise bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

### § 15. Rückerstattung im allgemeinen

<sup>1</sup> Bei zweckfremder oder unweckmässiger Verwendung von Geldleistungen oder bei Missachtung von Bedingungen und Auflagen trotz entsprechender Mahnung werden keine weiteren Geldleistungen mehr ausgerichtet. Zuviel bezogene Geldleistungen sind zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Unrechtmässig erwirkte Vorschüsse, Zulagen oder Beiträge sind zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung minimaler Beiträge kann ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann auf Gesuch hin die Rückerstattung eingestellt, ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>5</sup> Die Rückerstattungsverpflichtung verwirkt nach 10 Jahren seit der letzten Leistungszahlung.

<sup>6</sup> Grundpfandlich sichergestellte Forderungen und Ansprüche auf Rückerstattung verwirken nicht.

<sup>7</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

### § 16. Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, EL und IPV

<sup>1</sup> Bei Rückerstattungen von Sozialversicherungs- und Ergänzungsleistungen richten sich Verfahren und Voraussetzungen nach der jeweiligen Bundesgesetzgebung, insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen nach KVG<sup>27</sup>, sowie Verzugszinse und Betreuungskosten sind zurückzuerstatten, wenn die versicherungspflichtige Person in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Für die Verwirkungsfristen und die Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug gilt § 15.

### § 17. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

<sup>1</sup> Für Sozialhilfeleistungen wird rückerstattungspflichtig, wer innerhalb von 10 Jahren seit der letzten Hilfeleistung in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Vorbehalten bleibt § 15 Abs. 6.

<sup>2</sup> Erbende sowie andere Personen sind zur Rückerstattung der von einer verstorbenen Person bezogenen Geldleistungen verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass oder aus Begünstigungen von Lebensversicherungen geldwerte Leistungen erhalten haben. Der Rückerstattungsanspruch verwirkt mit Ausnahme der grundpfandlich sichergestellten Forderung nach 2 Jahren seit dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin.

<sup>3</sup> Der Kanton prüft und verfügt die Rückerstattung. Die Amtschreiberei stellt der Prüfstelle die Inventare über den Vermögensnachlass zu.

<sup>4</sup> Während der Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

#### 1.2.4. Mitwirkung

### § 18. Anhörung, Mitsprache und Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Bei allen Sozialleistungen und Massnahmen sind die betroffenen Menschen anzuhören. Soweit es das Gesetz vorsieht, haben sie ein Mitspracherecht.

<sup>2</sup> Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über ihre Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen oder zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen.
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;

<sup>26</sup> SR 830.1

<sup>27</sup> SR 832.10

- e) Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen zeitgerecht mitzuteilen.

<sup>3</sup> Soweit es das Gesetz oder Auflagen und Weisungen vorsehen, haben leistungsbeziehende Personen zumutbare Gegenleistungen zu erbringen zumutbare Arbeit anzunehmen oder sich behandeln zu lassen.

### § 19. Auskunftspflichten

<sup>1</sup> Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton für die Aufsicht und für die Planung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Abklärungen zu unterstützen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, kostenlos diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen oder festzusetzen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern.

<sup>3</sup> Gegenüber gesuchstellenden und leistungsbeziehenden Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind, soweit notwendig und verhältnismässig, zu schriftlichen Bescheinigungen beziehungsweise zur Akteneinsicht verpflichtet:

- a) Arbeitgebende über ihre Leistungen an Arbeitnehmende sowie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- b) die Stellen der AHV, IV, EL und ALV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über hängige Gesuche und Leistungen;
- c) Gläubiger und Gläubigerinnen sowie Schuldner und Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen.

### § 20. Folgen bei Missachtung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Die Sozialleistung kann verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen eingestellt werden, wenn die Mitwirkungspflichten oder Auskunftspflichten missachtet werden. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

### § 21. Sozialgeheimnis: Datenschutz und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Wer Sozialleistungen bezieht, hat Anspruch darauf, dass sein Name und seine Lebensumstände nicht öffentlich werden. Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche Interessen.

<sup>2</sup> Behördemitglieder und Mitarbeitende von Sozialorganen sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflicht (Amtshilfe) unter den Sozialorganen.

<sup>4</sup> Im übrigen gilt das Informations- und Datenschutzgesetz<sup>28</sup>.

## 1.3. Verfahren

### § 22. Sozialplan, Sozialprogramme und Sozialbericht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Organen der Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einem Plan oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

<sup>2</sup> Der Plan enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand;
- b) Ziele und Prioritäten;
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse;
- d) Grundangebot und Basisqualität;
- e) notwendige Trägerschaften;
- f) weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst die Planung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat und die Organe der Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.

---

<sup>28</sup> BGS 114.1

<sup>5</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen erreicht worden sind und wo der Sozialplan anzupassen ist. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht.

### § 23. Bewilligung und Aufsicht: Umfang

<sup>1</sup> Das Departement bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen sozialer Dienst- und Sachleistungen und den Betrieb sozialer Institutionen, die

- a) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen;
- b) nach der Verfassung oder Gesetzgebung zu bewilligen oder zu beaufsichtigen sind;
- c) direkt oder indirekt Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird in der Regel als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

<sup>4</sup> Das Departement kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern die Oberämter oder die Sozialorgane der Einwohnergemeinden damit betrauen, die Aufgaben durchzuführen.

### § 24. Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

- a) der Bedarf entsprechend der Sozial- und Bedarfsplanung nachgewiesen ist;
- b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;
- c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
- d) die soziale Dienst- oder Sachleistung wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, und die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
- e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

<sup>2</sup> Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen (Weisungen) verbunden werden, namentlich über:

- a) fachliche Voraussetzungen (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und charakterliche Eignung des Personals;
- b) Begleitung, Betreuung, Behandlung;
- c) bauliche Gestaltung;
- d) Betriebsführung und Organisation;
- e) Taxgestaltung;
- f) Versicherungen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder Weisungen nach Absatz 2 missachtet werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.

### § 25. Leistungsvereinbarungen und Controlling

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen sozialen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) Wirkungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

<sup>4</sup> Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

## 1.4. Organisation

### 1.4.1. Kanton

#### § 26. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kanton

- a) plant den Bedarf an Sozialleistungen und stellt sie sicher, indem er
  - 1. das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet;
  - 2. den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt;
  - 3. Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst;
  - 4. von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt;
  - 5. Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft;
  - 6. den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert;
  - 7. interkantonale Regelungen und bilaterale Verträge und Übereinkommen vollzieht;
- b) sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:
  - 1. Sozialversicherungen
  - 2. Ergänzungsleistungen als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden
  - 3. Krankenversicherung und Prämienverbilligung;
  - 4. Wohnen-Miete;
  - 5. Arbeitslosenhilfe als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden
  - 6. Opferhilfe;
  - 7. Menschen mit einer Behinderung.
- c) fördert Projekte und kann dafür Subventionen gewähren.

<sup>2</sup> Wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.

### 1.4.2. Einwohnergemeinden

#### § 27. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:
  - 1. Familie, Kinder und Jugend;
  - 2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
  - 3. Suchthilfe;
  - 4. Alter;
  - 5. Pflege als ambulante Pflege (Spitex) und Langzeitpflege;
  - 6. Bestattung;
  - 7. Sozialhilfe;
- b) fördern Projekte und können dafür Subventionen gewähren.

#### § 28. Sozialdienst und Sozialkommission

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

- a) wählen eine Sozialkommission, die
  - 1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt,
  - 2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Dienst-, Sach- oder Geldleistung gewährt wird;
- b) führen einen oder beteiligen sich an einem Sozialdienst, der
  - 1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen liefert,

2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft.

<sup>2</sup> Anstelle einer Sozialkommission kann die Einwohnergemeinde einen Sozialbeauftragten oder eine Sozialbeauftragte einsetzen.

*Variante: § 28 Sozialregionen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erbringen ihre sozialen Dienst- und Sachleistungen regional.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt in der Sozialplanung nach einem Normschlüssel auf der Basis der Einwohnerzahlen, der Anzahl Personenhaushalte und der geographischen Erreichbarkeit die Sozialregionen fest.

*Subvariante : § 28 Sozialregionen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erbringen ihre sozialen Dienst- und Sachleistungen regional. Sie organisieren sich in Sozialregionen mit einer Richtgrösse von 20'000 Einwohnern und Einwohnerinnen.

<sup>2</sup> Können sich Einwohnergemeinden nicht innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Sozialregionen einigen, legt der Regierungsrat die Sozialregionen fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

<sup>3</sup> Sozialregionen können sich zusammenschliessen, um die sozialen Aufgaben einzelner Leistungsfelder gemeinsam zu erbringen.

*§ 29. Abschiebeverbot*

<sup>2</sup> Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen. Verstösst eine Einwohnergemeinde gegen dieses Verbot, hat sie die Kosten trotz Wegzug während längstens fünf Jahren zu tragen.

*§ 30. Ersatzvornahme*

<sup>1</sup> Kommen Einwohnergemeinden ihrer sozialen Aufgabe nicht oder ungenügend nach, sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Aufgabe erfüllt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck verbindliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards festlegen, Leistungsaufträge erteilen und private oder öffentliche Institutionen bestimmen und zulasten der Einwohnergemeinden finanzieren.

<sup>3</sup> Verweigert eine Einwohnergemeinden die rechtzeitige notwendige individuelle Not-, Notfall-, Soforthilfe oder allgemeine Hilfeleistung, sorgt der Regierungsrat zulasten der Einwohnergemeinde für die erforderliche Hilfe.

**1.4.3. Ausgleichskasse und IV-Stelle**

*§ 31. Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und die Invalidenversicherungs-Stelle (IVST-SO) vollziehen

a) das Bundesrecht über die

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
2. Invalidenversicherung (IVG),
3. Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG),
4. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);

b) das kantonale Recht über die

1. Ergänzungsleistungen (ELG),
2. Kinderzulagen,
3. die individuelle Prämienverbilligung KVG.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesorgane weitere Aufgaben übertragen.

*§ 32. Rechtsform und Bundesaufsicht*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Regierungsrat bestimmt den Sitz.

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane.

<sup>3</sup> Die IV-Stelle steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes.

### *§ 33. Regierungsrat*

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten oder Präsidentin.

### § 34. Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus 5–7 Mitgliedern. Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV–Stelle gehören dem Verwaltungsrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat

- a) erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement;
- b) erlässt die personalrechtlichen Vorschriften;
- c) beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse, beantragt beim Bund den Stellenplan der IV–Stelle und reiht die Funktionen in das Lohnklassensystem ein;
- d) stellt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV–Stelle an;
- e) wählt die AHV–Revisionsstelle;
- f) beaufsichtigt die Ausgleichskasse, IV–Stelle und die Familienausgleichskassen und überwacht die Geschäftsführung;
- g) genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse;
- h) berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- i) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV–Stelle und Familienausgleichskassen;
- j) setzt die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen und die Vergütungen an die kommunalen Zweigstellen fest;
- k) kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV–Stelle Weisungen erteilen.

### § 35. Geschäftsleitung

Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Ausgleichskasse und der IV–Stelle werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

### § 36. Zweigstellen

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse führt Zweigstellen, erteilt ihnen Weisungen und beaufsichtigt sie.

<sup>2</sup> Sie kann mit einer Einwohnergemeinde vereinbaren, dass diese die Zweigstelle führt.

### § 37. AHV–Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft periodisch die Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Sie orientiert den Verwaltungsrat und den Regierungsrat.

### § 38. Verwaltungskostenbeiträge

Die Ausgleichskasse erhebt Verwaltungskostenbeiträge, welche den Verwaltungsaufwand, einschliesslich der Vergütungen für die Aufgaben ihrer Zweigstellen decken:

- a) für die bundesrechtlichen Aufgaben von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;
- b) für die ihr übertragenen Aufgaben
  1. vom Kanton,
  2. von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen für die Kinderzulagen.

### § 39. Haftung des Kantons

<sup>1</sup> Die Haftung des Kantons für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben richtet sich ausschliesslich nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Bei den vom Kanton übertragenen Aufgaben gilt das Verantwortlichkeitsgesetz<sup>29</sup>.

## 1.4.4. Soziale Institutionen

### § 40. Aufgaben

Kanton und Einwohnergemeinden arbeiten mit privaten Organisationen oder Privatpersonen zusammen, um soziale Aufgaben zu erfüllen.

---

<sup>29</sup> BGS 124.21

#### **1.4.5. Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe**

##### *§ 41. Aufgaben*

Kanton und Gemeinden fördern Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe.

## 1.4.6. Zusammenarbeit

### § 42. Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Verträge mit andern Kantonen abschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erbringen und die Kosten gemeinsam zu tragen.

<sup>2</sup> Der Kanton anerkennt in der Regel ausserkantonale soziale Institutionen, wenn der Träger- oder Standortkanton den Betrieb aufgrund interkantonalen Vereinbarungen oder bundesgesetzlich vorgeschriebener Listen bewilligt hat.

<sup>3</sup> Kanton und Einwohnergemeinden ermöglichen

- a) innerkantonalen Personen den Besuch oder Aufenthalt in ausserkantonalen Institutionen, wenn
  - 1. kantonal entsprechende Institutionen oder Plätze fehlen,
  - 2. sie besser geeignet oder erreichbar sind,
  - 3. andere wichtige Gründe vorliegen;
- b) ausserkantonalen Personen unter gleichen Voraussetzungen den Besuch oder Aufenthalt in innerkantonalen Institutionen.

### § 43. Innerkantonale Partnerschaft

<sup>1</sup> Kanton, Einwohnergemeinden, Sozialversicherungsträger und soziale Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können einzelne soziale Aufgaben oder Leistungsfelder gemeinsam erbringen, ganz oder teilweise an andere Einwohnergemeinden, an den Kanton oder an soziale Institutionen oder Privatpersonen übertragen.

<sup>3</sup> Sozialversicherungsträger und Sozialorgane können im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ihre Aufgaben einander ganz oder teilweise übertragen oder in gemeinsamen Institutionen erbringen.

### § 44. Sozialrat und Fachkommissionen

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einen Sozialrat von 9–15 Mitgliedern wählen, welche die kantonale Verwaltung, die Einwohnergemeinden, die Sozialversicherungsträger und soziale Institutionen vertreten.

<sup>3</sup> Der Sozialrat berät grundsätzliche Fragen der sozialen Sicherheit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.

## 1.5. Finanzen

### 1.5.1. Finanzierung

#### § 45. Ausgabenbewilligungen

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden erbringen Subjekt- und Objektfinanzierung entsprechend den ihnen zugeordneten sozialen Leistungsfeldern.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet die nach diesem Gesetz notwendigen Bundesbeiträge.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat bewilligt

- a) die erforderlichen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Voranschlag endgültig;
- b) neue einmalige Ausgaben im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung;

<sup>4</sup> Der Regierungsrat

- a) beschliesst jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben für Ersatzvornahmen bis zu einer Million Franken endgültig.
- b) gewährt kantonale Bürgschaften bis zu drei Millionen Franken im Einzelfall.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden beschliessen die Ausgaben nach den Regelungen der Gemeindeordnung.

## 1.5.2. Vollkosten, Taxen und Eigenfinanzierung

### § 46. Vollkosten und anrechenbare Kapitalfolgekosten

<sup>1</sup> Die Kosten sozialer Dienst- und Sachleistungen, welche das Gemeinwesen oder anerkannte soziale Institutionen oder Privatpersonen erbringen, werden zu den vollen Kosten erhoben.

<sup>2</sup> Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) anrechenbarer Investitionen sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung) gelten als Betriebsaufwand. Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Kapitalfolgekosten und Rückstellungen fest.

### § 47. Taxen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest.

<sup>2</sup> Die anerkannten Institutionen legen die individuellen Taxen fest. Das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

<sup>3</sup> In streitigen Fällen legt das Departement die individuellen Taxen fest.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen interkantonalen Vereinbarungen.

### § 48. Eigenfinanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten sozialer Dienst- und Sachleistungen werden über Taxen verrechnet und sind grundsätzlich von denjenigen Personen zu bezahlen, welche die Leistungen beziehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben

- a) die Subjektfinanzierung über Sozialversicherungs- und Bedarfsleistungen;
- b) die Objektfinanzierung über Subventionen.

## 1.5.3. Lastenausgleich

### § 49. Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Folgende kommunalen sozialen Leistungsfelder unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- a) Alimentenbevorschussung;
- b) Suchthilfe;
- c) Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Der Lastenausgleich umfasst unter Vorbehalt von Absatz 4 alle Geldleistungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betriebs- und Prozesskosten.

<sup>3</sup> Die Geldleistungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

<sup>4</sup> Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde selber.

<sup>5</sup> Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.

#### *Variante: zu Abs. 4*

Die Kosten der Sozialdienste und der Sozialadministration fallen in den Lastenausgleich der Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Sozialdienste und Sozialadministration und die anrechenbaren Kosten.

#### 1.5.4. Kostenneutralität aus der Aufgabenreform soziale Sicherheit

##### § 50. Verteilschlüssel Kanton–Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Verteilschlüssel in sozialen Leistungsfeldern zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach diesem Gesetz sind mit Ausnahme des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Um die Kostenneutralität zu gewährleisten werden die aus den wirtschaftlichen Belastungen und Entlastungen von Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entstehenden Kosten aber nach folgenden bis 1998 geltenden Verteilschlüsseln aufgerechnet:

- |   |   |
|---|---|
| a) AHV  | Kanton: 66.6%; Einwohnergemeinden: 33.3%; |
| b) IV   | Kanton: 66.6%; Einwohnergemeinden: 33.3%; |
| c) Ergänzungsleistungen   | Kanton: 66.6%; Einwohnergemeinden: 33.3%; |
| d) Prämienverbilligung nach KVG                                 | Kanton: 65.0%; Einwohnergemeinden: 35.0%; |
| e) Suchthilfe   | Kanton: 65.0%; Einwohnergemeinden: 35.0%; |
| f) Sozialhilfe  | Kanton: 35.0%; Einwohnergemeinden: 65.0%; |
| g) Schwangerschaftsberatung,<br>Säuglings- und Familienfürsorge | Kanton: pauschal 625'000 Franken;         |
| h) Schulgelder Sonderschulung                                   | Kanton: pauschal 1'350'000 Franken.       |

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ändert jeweils den Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zugunsten oder zu lasten des Kantons.

<sup>3</sup> Neue soziale Leistungsfelder, welche vom Bund dem Kanton übertragen oder vom Kanton beschlossen werden, sind einem bestimmten Gemeinwesen zuzuordnen, aber dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden zu je 50% anzurechnen und über den Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen auszugleichen.

##### § 51. Verwaltungskosten des Kantons: Beteiligung der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Verwaltungskosten:

- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| a) Lastenausgleich Sozialhilfe      | 100%; |
| b) Alimentenbevorschussung          | 100%; |
| c) Individuelle Prämienverbilligung | 35%;  |
| d) Ergänzungsleistungen             | 50%.  |

*Variante zu § 50 und § 51*  
streichen

## 2. Besonderer Teil

### 2.1. Sozialversicherungen

#### § 52. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Ziel und Zweck der bundesrechtlichen Sozialversicherungen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>30</sup> und der jeweiligen Spezialgesetzgebung des Bundes.

<sup>2</sup> Soweit diese Bundesgesetze nach formellen kantonalrechtlichen Einführungsbestimmungen verlangen, werden sie in diesem Gesetz geregelt.

<sup>3</sup> Im übrigen erlässt der Regierungsrat die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen.

#### 2.1.1. Arbeitslosenversicherung

<sup>30</sup> SR 830.1

§ 53. *Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine öffentliche Arbeitslosenkasse, bezeichnet eine Amtsstelle und führt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie eine Logistik-Stelle (LAM), um arbeitsmarktliche Massnahmen bereitzustellen.

<sup>2</sup> Für die RAV setzt der Kanton als tripartite Kommission die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) ein.

### § 54. *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt oder delegiert diese Aufgaben an die RAV oder eine andere regionale Stelle.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Gemeindearbeitsämtern weitere Aufgaben übertragen, die mit der Anmeldung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammenhängen.

### § 55. *Finanzen*

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Verwaltungskosten der AVIG-Vollzugsstellen und der arbeitsmarktlichen Massnahmen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

## 2.1.2. Berufliche Vorsorge

### § 56. *Aufsicht*

Das Departement führt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>31</sup>.

## 2.1.3. AHV, IV und EO

### § 57. *Kantonsbeiträge*

Der Kanton leistet die Kantonsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung.

### § 58. *Erläss von Mindestbeiträgen*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse kann Mindestbeiträge an die AHV, IV und EO erlassen. Der Kanton ist vor dem Erlass anzuhören.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

## 2.1.4. Kinderzulagen und Familienzulagen in der Landwirtschaft

### 2.1.4.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 59. *Ziel und Zweck*

<sup>1</sup> Die Kinderzulagen bezwecken, Familien mit einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil sowie hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit anspruchsberechtigten Kindern finanziell zu unterstützen und zu fördern.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die §§ 76–80 dieses Gesetzes über die Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft.

#### § 60. *Zulagenberechtigte Kinder*

Einen Anspruch auf Kinderzulagen haben:

- a) eigene Kinder;
- b) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

#### § 61. *Bezugsberechtigte Personen*

Anspruch auf Kinderzulagen haben Arbeitnehmende bei einem oder einer beitragspflichtigen Arbeitgebenden.

---

<sup>31</sup> SR 831.40

### § 62. Voraussetzungen des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des oder der Arbeitnehmenden;

<sup>2</sup> Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Kinderzulagen noch während 3 Monaten weiter auszurichten.

<sup>3</sup> Die Kinderzulagen nach Absatz 2 werden nur ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine besondere Versicherungsleistung besteht.

<sup>4</sup> Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft von dem oder der Arbeitgebenden mit einer Taggeldversicherung abgegolten, so ist der Kinderzulagenanspruch mitzuversichern oder selber zu tragen.

### § 63. Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung

<sup>1</sup> Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen, werden diese nur einem Elternteil gewährt. Der Anspruch steht zu:

- a) in der Ehe dem von der ehelichen Gemeinschaft bezeichneten Elternteil;
- b) ausserhalb der Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist.

<sup>2</sup> Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jene Person Anspruch, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

<sup>3</sup> Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr dafür, dass die Kinderzulagen zweckmässig verwendet werden, sind diese auf begründetes Gesuch hin dem Elternteil oder jener Person oder Stelle auszuführen, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

#### 2.1.4.2. Massnahmen und Leistungen

### § 64. Höhe der Kinderzulagen

<sup>1</sup> Die Kinderzulage für Arbeitnehmende beträgt 200 Franken pro Monat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Kinderzulage jährlich entsprechend der Teuerung anpassen.

<sup>3</sup> Die volle Kinderzulage wird ausgerichtet:

- a) bei einer Erwerbsarbeit von mindestens 60 Stunden monatlich;
- b) bei Kurzarbeit im Sinne des AVIG<sup>32</sup>.

<sup>4</sup> Beträgt die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden, erfolgt eine entsprechende Reduktion im Verhältnis zur ganzen Kinderzulage. Der Regierungsrat kann für alleinerziehende Arbeitnehmende und für mitarbeitende Ehegatten von Arbeitgebenden im gleichen Betrieb Ausnahmen vorsehen.

<sup>5</sup> Für Kinder, die im Ausland wohnen, passt der Regierungsrat die Kinderzulage der Kaufkraft des jeweiligen Aufenthaltsstaates an. Vorbehalten bleiben besondere Staatsabkommen.

### § 65. Dauer des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird.

<sup>2</sup> Er erlischt am Ende des Monats,

- a) mit dem vollendeten 18. Altersjahr des Kindes;
- b) mit dem vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung steht.

#### 2.1.4.3. Verfahren und Organisation

### § 66. Familienausgleichskassen; Aufgaben

<sup>1</sup> Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen festzusetzen und auszuführen sowie Beiträge der Arbeitgebenden zu erheben.

---

<sup>32</sup> SR 837.0

<sup>2</sup> Die Familienausgleichskassen können die Auszahlung der Kinderzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.

<sup>3</sup> Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit.

#### § 67. *Private Familienausgleichskassen*

<sup>1</sup> Als private Familienausgleichskassen werden Familienausgleichskassen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) beschränkt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf den Kanton Solothurn, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende oder wenigstens 500 Arbeitnehmende angehören;
- b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören;
- c) die Familienausgleichskasse muss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausübt. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird vom Regierungsrat ausgesprochen. Er hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr erfüllt und trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt.

#### § 68. *Kantonale Familienausgleichskasse*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt. Er überträgt die Aufgabe der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

<sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse

- a) kontrolliert die Beitragspflicht der Arbeitgebenden;
- b) vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten.

#### § 69. *Kassenzugehörigkeit*

<sup>1</sup> Arbeitgebende, die Mitglieder eines Berufsverbandes mit eigener privater Familienausgleichskassen sind, haben dieser beizutreten.

<sup>2</sup> Beitragspflichtige, die sowohl einem Berufsverband als auch einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Familienausgleichskasse einer der beiden Verbände angeschlossen.

<sup>3</sup> Der kantonalen Familienausgleichskasse haben all diejenigen beizutreten, die keiner privaten Familienausgleichskasse angehören.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des AHVG<sup>33</sup> über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

#### § 70. *Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen*

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen sind periodisch zu revidieren.

<sup>2</sup> Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebende sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des AHVG über die Kassenrevisionen und die Arbeitgeberkontrollen sind sinngemäss anwendbar.

#### § 71. *Berichterstattung und Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse den Jahresbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstellen einzureichen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse übt die Aufsicht aus. Er

---

<sup>33</sup> SR 831.10

- a) überwacht die Tätigkeit der Familienausgleichskassen;
- b) entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen;
- c) genehmigt den Jahresbericht;
- d) berät das Departement.

#### 2.1.4.4. Finanzen

##### § 72. *Unterstellung und Beitragspflicht*

Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz, mit Betrieben, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn sind den Bestimmungen über die Kinderzulagen in diesem Gesetz unterstellt und haben für die von ihnen im Kanton beschäftigten Arbeitnehmenden Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.

##### § 73. *Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht*

<sup>1</sup> Von der Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen sind die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe befreit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Arbeitgebende von der Unterstellung befreien, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und ihnen auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Kinderzulagen ausrichten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist die Befreiung zu widerrufen.

<sup>3</sup> Unter gleichen Bedingungen sind Arbeitgebende ohne Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die aber im Kantonsgebiet eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmende beschäftigen, vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit, wenn der Hauptbetrieb vom Regierungsrat des entsprechenden Kantons befreit worden ist. Die Befreiung ist in diesem Falle auch gegeben, wenn der oder die Arbeitgebende weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.

##### § 74. *Höhe und Verwendung der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Höhe des Beitrages bei der kantonalen Familienausgleichskasse ist für alle Beitragspflichtigen gleich und wird vom Verwaltungsrat der Ausgleichskasse nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens und in der Regel in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme und dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Beiträge dürfen am Leistungslohn des oder der Arbeitnehmenden nicht abgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge haben die Kinderzulagen, der Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen zu decken. Überschüsse sind dafür zu verwenden, einen Reservefonds zu öffnen.

<sup>4</sup> Die Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen sind mit der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

##### § 75. *Deckung von Schäden*

Die Arbeitgeberhaftung für Schäden richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>34</sup>.

#### 2.1.4.5. Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

##### § 76. *Landwirtschaftliche Arbeitnehmende*

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit anspruchsberechtigten Kindern haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)<sup>35</sup> und können keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz erheben.

##### § 77. *Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen*

<sup>34</sup> SR 831.10

<sup>35</sup> SR 836.10

<sup>1</sup> Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit anspruchsberechtigten Kindern und mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn haben Anspruch auf Familien- und Kinderzulagen nach dem FLG<sup>36</sup>.

<sup>2</sup> Landwirte, die gekürzte abgestufte Kinderzulagen nach FLG beziehen, haben Anspruch auf Ergänzungskinderzulagen nach diesem Gesetz bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach FLG.

<sup>3</sup> Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme und erlischt mit der Aufgabe einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

#### *§ 78. Familienausgleichskassen*

<sup>1</sup> Landwirte und Landwirtinnen, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

<sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Unterstellung der Landwirte und Landwirtinnen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen.

#### *§ 79. Unterstellung und Beitragspflicht*

<sup>1</sup> Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die weder ganze noch abgestufte Kinderzulagen nach FLG<sup>37</sup> beziehen, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen und haben Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.

#### *§ 80. Kantonsbeiträge nach FLG*

Der Kanton leistet die Kantonsbeiträge an die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

---

<sup>36</sup> SR 836.10

<sup>37</sup> SR 836.10

## 2.2. Ergänzungshilfen

### 2.2.1. Ergänzungsleistungen

#### 2.2.1.1. Grundlagen und Grundsätze

##### *§ 81. Ziel und Zweck*

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn haben im Rahmen der Bundesvorschriften Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

#### 2.2.1.2. Massnahmen und Leistungen

##### *§ 82. Bundesvorgaben und kantonale Bemessungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>38</sup>.

<sup>2</sup> Soweit die Kantone nach ELG<sup>39</sup> dazu ermächtigt sind, bestimmt der Regierungsrat insbesondere:

- a) die Beträge für den Lebensbedarf;
- b) die Mietzinsausgaben;
- c) die persönlichen Auslagen der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen;
- d) die Begrenzung der Kosten, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden;
- e) den anrechenbaren Vermögensverzehr;
- f) den Freibetrag für Liegenschaften nach Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c ELG<sup>40</sup>.

<sup>2</sup>Grundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken der leistungsbeziehenden oder einer in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person dienen, werden zum Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt.

#### 2.2.1.3. Verfahren und Organisation

##### *§ 83. Anmeldung*

Anmeldungen zum Bezug einer Ergänzungsleistung sind der AHV-Zweigstelle einzureichen.

##### *§ 84. Durchführung*

<sup>1</sup>Die Ausgleichskasse entscheidet über das Begehren in der Regel mit einer Verfügung und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich aus.

<sup>2</sup>Die Ausgleichskasse führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die ihr erwachsenen Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht über das Departement die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahres ab.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen zum Vollzug der AHV und IV (Organisation, Geschäftsführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit sowie Revision) sind sinngemäss anzuwenden.

#### 2.2.1.4. Finanzen

##### *§ 85. Kostendeckung*

Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden als Verbundaufgabe je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Vorbehalten bleibt die Regelung von § 50 über die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit".

*Variante zu § 85 : Kostendeckung*

---

<sup>38</sup> SR 831.30

<sup>39</sup> SR 831.30

<sup>40</sup> SR 831.30.

Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden als Verbundaufgabe zu 25% (30%) vom Kanton und zu 75% (70%) von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

### § 86. Verwaltungskosten

Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen.

*Variante zu § 86 in Verbindung mit der Variante zu § 85 : Kostendeckung*

Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse ...

## 2.2.2. Krankenversicherung und Prämienverbilligung (KVG)

### 2.2.2.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 87. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Vollzugsbereiche der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und der Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>41</sup>.

<sup>2</sup> Notwendige Einführungsbestimmungen aus weiteren Vollzugsbereichen dieses Bundesgesetzes werden in das Gesundheitsgesetz<sup>42</sup> oder Spitalgesetz<sup>43</sup> aufgenommen.

### 2.2.2.2. Massnahmen und Leistungen

#### 2.2.2.2.1. Unerhätliche Mitgliederleistungen

#### § 88. Zahlungspflicht der Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Unerhätliche Mitgliederleistungen aus Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten für zahlungsunfähige, versicherungspflichtige Personen sind von den Einwohnergemeinden zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsunfähigkeit ist vom Versicherer mit einem Verlustschein zu belegen. Das Departement kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist.

<sup>3</sup> Die Versicherer haben den Einwohnergemeinden drohende Leistungsaufschübe oder Beendigungen des Versicherungsverhältnisses vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zu melden.

#### 2.2.2.2.2. Prämienverbilligung

#### § 89. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Aufwendungen für die Prämien den vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen und

- a) bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind;
- b) am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Sie können eine getrennte Auszahlung verlangen.

<sup>3</sup> Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres.

#### § 90. Anrechenbare Prämien

Der Regierungsrat legt generelle Richtprämien für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung fest. Dabei orientiert er sich an kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

<sup>41</sup> SR 832.10

<sup>42</sup> BGS 811.11

<sup>43</sup> BGS in Vorbereitung

### § 91. Berechnung des Anspruches

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen basiert auf Steuerwerten der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung nach kantonalem Steuergesetz<sup>44</sup> und besteht aus einem korrigierten satzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des satzbestimmenden Vermögens.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

a) legt die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest;

b) kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.

<sup>3</sup> Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

### § 92. Sonderfälle

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asyl- und schutzsuchende Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln oder ganz ausschliessen.

<sup>2</sup> Weicht das in einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann im Kalenderjahr ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Entsprechen die Steuerwerte der gesuchstellenden Person offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

<sup>4</sup> Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten sind Prämienverbilligungen.

*Variante: Abs. 4*

streichen

### § 93. Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich direkt an die Versicherer. Dazu nötige Datenträger dürfen hergestellt und an die Versicherer weitergegeben werden. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Prämienverbilligungsbeiträge mittels Barzahlung, bargeldlosem Zahlungsverkehr oder in Gutscheinform (Garantieerklärung) ausbezahlt werden.

### § 94. Drittauszahlung

<sup>1</sup> Um eine zweckmässige Verwendung der Prämienbeiträge zu gewährleisten, können die Drittauszahlung des Anspruches beantragen:

- a) Behörden, Amtsstellen, Sozialdienste, Angehörige oder Dritte, welche Mitgliederleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Versicherten bevorschussen;
- b) Versicherer, bei denen fällige Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Versicherter ausstehen.

<sup>2</sup> Eine Drittauszahlung kann nur so weit erfolgen, als Zahlungen, Vorschüsse oder ausstehende Prämien nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Eine Drittauszahlung auf Wunsch der anspruchsberechtigten Personen kann erfolgen, wenn dies ohne Mehraufwendungen möglich ist und der zweckmässigen Verwendung der Mittel dient.

#### 2.2.2.3. Verfahren und Organisation

---

<sup>44</sup> BGS 614.11

### § 95. Kanton

<sup>1</sup> Das Departement nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Vollzugsorganen oder Durchführungsstellen zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Es ist ermächtigt

- a) die notwendigen Weisungen zu erlassen;
- b) über bundesrechtliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu entscheiden.

### § 96. Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen dafür und kontrollieren, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Versicherungspflicht einhalten;
- b) informieren die Bevölkerung situativ über die Versicherungspflicht;
- c) können von jeder Person in der Einwohnergemeinde einen Versicherungsnachweis verlangen; neu zuziehende Personen haben den Nachweis innert 14 Tagen nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu erbringen;
- d) weisen versicherungspflichtige Personen ohne oder ohne nachgewiesenen Versicherungsschutz direkt einem Versicherer der sozialen Krankenversicherung zu;
- e) bezahlen unerhältliche Mitgliederleistungen.

## 2.2.2.4. Finanzen

### § 97. Bundes- und Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird finanziert mit:

- a) Beiträgen des Bundes;
- b) Beiträgen des Kantons.

<sup>2</sup> Die Prämienverbilligung wird so festgelegt, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und des Kantons zu 100% ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann den vom Kanton zu übernehmenden Betrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

## 2.3. Unterstützungshilfen nach Lebens- und Problemlagen

### 2.3.1. Familie, Kinder und Jugend

#### 2.3.1.1. Grundlagen und Grundsätze

### § 98. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden

- a) sorgen für die Schwangerschafts-, Säuglings- und Familienberatung;
- b) garantieren, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche direkt berühren, vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden;
- c) fördern familienergänzende Beratungs- und Betreuungsangebote;
- d) sorgen für den Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses untergebracht sind;
- e) unterstützen die Jugendförderung und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert wird.

<sup>2</sup>Für den Familienlastenausgleich gelten die Bestimmungen über die Kinderzulagen und der Spezialgesetzgebung.

### **2.3.1.2. Massnahmen und Leistungen**

#### ***2.3.1.2.1. Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung***

##### ***§ 99. Aufgaben***

Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung.

### **2.3.1.2.2. Kindesschutz**

#### *§ 100. Kindesschutz*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

a) treffen die nach der Zivilgesetzgebung<sup>45</sup> geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes, wenn sein Wohl gefährdet ist und seine Eltern oder andere schutzbeauftragte Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen;

b) organisieren ein ausreichendes Angebot für den spezialisierten Kindesschutz.

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote.

<sup>3</sup> Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

### **2.3.1.2.3. Familienergänzende Betreuungsangebote**

#### *§ 101. Förderung familienergänzender Betreuungsangebote*

Die Gemeinden können familienergänzende Betreuungsangebote fördern, indem sie insbesondere:

a) Hilfe leisten für familienergänzende Betreuungsangebote, wie Tagesschulen, Mittagstische, Aufgabenhilfe

b) Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten schaffen oder unterstützen.

### **2.3.1.2.4. Pflegekinder**

#### *§ 102. Bewilligung und Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses.

<sup>2</sup> Die Pflegekinderaufsicht erstreckt sich über die Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht richten sich nach der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)<sup>46</sup>.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Institutionen, die nach diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung einer besonderen Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstehen.

#### *§ 103. Versicherung*

<sup>1</sup> Pflegekinder in Heim- oder Familienpflege sind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

<sup>2</sup> Für Pflegekinder in Tagespflege ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **2.3.1.2.5. Jugend**

#### *§ 104. Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Jugendfragen

<sup>2</sup> Die Gemeinden fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation indem sie insbesondere:

a) Beiträge leisten;

b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;

c) Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen.

#### *§ 105. Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle.

<sup>2</sup> Er kann

---

<sup>45</sup> SR 210

<sup>46</sup> SR 211.222.238.

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unterstützen;
- c) Projekte der Jugendarbeit fachlich begleiten;
- d) Projekte der Jugendkultur unterstützen;
- e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern.

### § 106. Finanzen

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden legen fest, ob oder in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet werden.
- <sup>2</sup> Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.
- <sup>3</sup> Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

## 2.3.2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

### 2.3.2.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 107. Ziel und Zweck

- <sup>1</sup> Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, indem sein Unterhaltsanspruch subsidiär und bedarfsgerecht erfüllt wird.
- <sup>2</sup> Die Inkassohilfe bezweckt, den Unterhaltsanspruch des Kindes und den Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten zu vollstrecken.

### 2.3.2.2. Massnahmen und Leistungen

#### 2.3.2.2.1. Alimentenbevorschussung und Inkasso

#### § 108. Anspruch

- <sup>1</sup> Anspruch auf Bevorschussung haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen.
- <sup>2</sup> Ist das Kind, nachdem es mündig geworden ist, noch in Ausbildung, so besteht sein Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.
- <sup>3</sup> Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einer vollstreckbaren Verfügung, einem vollstreckbaren Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt sind.
- <sup>4</sup> Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist oder nicht festgestellt werden konnte.
- <sup>5</sup> Vorschüsse werden nur bezahlt für
- a) Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als 3 Monaten verfallen sind;
  - b) Laufende Unterhaltbeiträge.

#### § 109. Anspruchsgrenze

- <sup>1</sup> Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche, steuerbare Einkommen
- a) des anspruchsberechtigten Kindes Fr. 12'000.--nicht übersteigt;
  - b) des Elternteils oder seines Konkubinales oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente Fr. 40'000.--nicht übersteigt.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklung der steuerbaren, durchschnittlichen Jahreseinkommen um 10 % nach oben oder unten anpassen.
- <sup>3</sup> Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn das Kind oder der Elternteil oder die Familie bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist.

#### § 110. Umfang des Vorschusses

- <sup>1</sup> Der Vorschuss entspricht individuell maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeitrag aber generell höchstens dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>47</sup>.

<sup>2</sup> Regelmässig eingehende Teilzahlungen der unterhaltspflichtigen Person werden an den Vorschuss angerechnet.

<sup>3</sup> Ist der Unterhaltsbeitrag noch nicht festgesetzt, so legen die Bevorschussungs- und Inkassostellen den Vorschuss im Rahmen der generellen Begrenzung einheitlich fest.

### § 111. Verfahren

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person hat glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind.

<sup>2</sup> Vorschüsse werden auf Gesuch hin verfügt.

<sup>3</sup> Die Bevorschussungs- und Inkassostelle überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und hebt die Bevorschussung auf, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Vorschüssen nicht mehr erfüllt sind.

### § 112. Inkasso in Bevorschussungsfällen

<sup>1</sup> Die Bevorschussungs- und Inkassostelle treibt die bevorschussten Unterhaltsbeiträge beim Unterhaltsschuldner oder der Unterhaltsschuldnerin ein.

<sup>2</sup> Die Bevorschussungs- und Inkassostelle schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus und erwirkt Zahlungen, indem sie insbesondere:

- a) Rechtshandlungen nach dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs<sup>48</sup> vornimmt;
- b) Lohnzessionen und Direktzahlungen geltend macht;
- c) Kinderrenten der Sozialversicherungen direkt zusprechen oder überweisen lässt;
- d) Arrestforderungen von Vorsorgeguthaben nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge<sup>49</sup> stellt;
- e) Sicherheitsleistungen beantragt;
- f) Strafanträge wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten stellt.

<sup>3</sup> Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen und werden dem Schuldner oder der Schuldnerin als Sozialhilfeleistungen angerechnet.

#### 2.3.2.2. Inkassohilfe

### § 113. Inkassoaufträge

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin führt die Bevorschussungs- und Inkassostelle in geeigneter Weise auch das Inkasso nicht bevorschusster Kinderalimente und anderer nicht einbringbarer Unterhaltsbeiträge in der Schweiz, die einer unterhaltsberechtigten Person persönlich zustehen.

<sup>2</sup> Die Bevorschussungs- und Inkassostelle bearbeitet auch Gesuche vom und ins Ausland. Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Verbindungsstelle.

### § 114. Kostentragung

<sup>1</sup> Die mit dem Inkassoauftrag zusammenhängenden Vollstreckungs- und Verfahrenskosten werden von der unterhaltsberechtigten Person getragen.

<sup>2</sup> Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4% des Inkassoerfolges erhoben.

<sup>3</sup> Die Inkassohilfe für Kinderunterhaltsbeiträge erfolgt unentgeltlich.

### § 115. Einstellung des Inkassoauftrages

<sup>1</sup> Der Inkassoauftrag wird eingestellt bei Rückzug des Inkassoauftrags und bei objektiver Uneinbringlichkeit, in jedem Fall aber ein Jahr nach Eingang der letzten Zahlung.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, sobald die aufgelaufenen Kosten gedeckt sind.

#### 2.3.2.3. Organisation

### § 116. Verpflichtung zur Hilfeleistung

---

<sup>48</sup> SR 281.1

<sup>49</sup> SR 831.40

Die Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person führt eine Bevorschussungs- und Inkassostelle und ist zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet.

*Variante: § 116*

Das Departement gewährt im Namen der Einwohnergemeinden die Hilfeleistung. Es hört vorgängig die kommunalen oder regionalen Sozialorgane an. Es kann das regionale Oberamt mit der Hilfeleistung beauftragen.

### 2.3.3. Wohnen und Miete

#### *§ 117. Preisgünstiger Wohnraum*

Die Förderung von Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie des Zugangs zu Wohneigentum, insbesondere im Interesse von Familien, allein erziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum<sup>50</sup>.

#### *§ 118. Mieterschutz*

Der Regierungsrat bezeichnet nach Artikel 274 OR<sup>51</sup> die Behörden und regelt das Verfahren zum Schutz vor Kündigungen, missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen.

### 2.3.4. Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung

#### *§ 119. Zusätzliche öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Wenn besondere kantonale oder kommunale Interessen vorliegen, können Kanton und Einwohnergemeinden die öffentliche Arbeitsvermittlung zusätzlich unterstützen und weitere arbeitsmarktliche Massnahmen treffen, die nicht oder nur teilweise von der Arbeitslosenversicherung mit getragen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann zu diesem Zweck Subventionen an Trägerschaften von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den vom Kanton zu finanzierenden Anteil nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung zu 50 %.

#### *Variante zu § 119*

<sup>1</sup> Wenn besondere kantonale oder kommunale Interessen vorliegen, können die Einwohnergemeinden die öffentliche Arbeitsvermittlung ergänzend unterstützen und weitere arbeitsmarktliche Massnahmen treffen, die nicht oder nur teilweise vom Bund mit getragen werden.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können zu diesem Zweck

- a) die Ergänzungsmassnahmen selber treffen;
- b) Subventionen an Trägerschaften von Arbeitsvermittlungen und arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren; die Einwohnergemeinden tragen die daraus resultierenden Kosten nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung;
- c) Kosten für die Arbeitsvermittlung und Kosten und Entschädigungen aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung verrechnen.

#### *§ 120. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über die im Kanton tätigen privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmungen. Er bezeichnet die Behörde, bei der das Bewilligungsgesuch einzureichen sowie die Stelle, bei der eine zu leistende Kautionsleistung zu hinterlegen ist.

### 2.3.5. Opferhilfe

#### 2.3.5.1. Grundlagen und Grundsätze

#### *§ 121. Ziel und Zweck*

<sup>1</sup> Die Opferhilfe bezweckt die wirksame Hilfestellung für Menschen, die Opfer einer folgenschweren Straftat wurden.

<sup>50</sup> SR 842

<sup>51</sup> SR 220

<sup>2</sup> Die Opferhilfe umfasst Soforthilfe, Langzeithilfe, Entschädigung und Genugtuung sowie Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.

### 2.3.5.2. Massnahmen und Leistungen

#### § 122. Erstberatung und Soforthilfe

<sup>1</sup> Mit der Soforthilfe werden die unmittelbaren Folgen der Straftat gemildert und erste Schritte zu deren Überwindung eingeleitet.

<sup>2</sup> Die Soforthilfe umfasst Erstberatung, Notfallunterbringung, Vermittlung von spezialisierten Diensten und Geldleistungen.

<sup>3</sup> Die Soforthilfe wird unmittelbar nach der Straftat oder bei akut aufbrechenden Spätfolgen unentgeltlich und zeitlich befristet geleistet.

<sup>4</sup> Eine oder mehrere anerkannte Beratungsstellen gewährleisten eine Soforthilfe rund um die Uhr. Sie leisten die Soforthilfe selbst oder organisieren sie mit Dritten.

<sup>5</sup> Die Soforthilfe wird im Einvernehmen mit dem Opfer gewährt. Auf Wunsch ist die Soforthilfe grundsätzlich von einer Person des gleichen Geschlechts zu gewähren.

<sup>6</sup> Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt so lange verantwortlich, bis eine andere Stelle die Beratung übernimmt.

<sup>7</sup> Die Beratungsstellen geben andern anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage Auskunft, ob eine Person von ihnen betreut wird.

#### § 123. Langzeithilfe

<sup>1</sup> Mit der Langzeithilfe werden die längerfristigen Folgen der Straftat gemildert oder behoben.

<sup>2</sup> Die Langzeithilfe umfasst qualifizierte Beratungen, Abklärungen und Behandlungen. Darunter fallen insbesondere medizinische, therapeutische, soziale und rechtliche Hilfestellungen.

<sup>3</sup> Die Langzeithilfe erfolgt subsidiär sowie bedarfsabhängig und wird geleistet, solange sie notwendig ist.

<sup>4</sup> Die Langzeithilfe wird von qualifizierten Berufspersonen, Berufsgruppen und Institutionen erbracht, welche über eine Bewilligung verfügen und ihre Leistung vorgängig durch Kostengutsprache beim Departement sichern.

<sup>5</sup> Die Anspruchsberechtigung richtet sich analog nach den für die Entschädigung geltenden Bestimmungen (Art. 12 OHG).

#### § 124. Entschädigung und Genugtuung

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird durch Geldleistung erbracht und dient dem subsidiären und bedarfsgerechten Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Straftat.

<sup>2</sup> Die Genugtuung wird durch Geldleistung erbracht und dient dem subsidiären Ausgleich erlittenen Schmerzes an Opfer, welche durch eine Straftat schwer betroffen sind und bei welchen besondere Umstände vorliegen.

<sup>3</sup> Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind innert zwei Jahren nach der Straftat einzureichen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

<sup>4</sup> Kann die Täterschaft die Entschädigung und Genugtuung nicht leisten, setzt das Departement die Beträge nach der Opferhilfegesetzgebung<sup>52</sup> des Bundes fest und richtet sie aus.

#### § 125. Entschädigungsvorschuss

<sup>1</sup> Benötigt das Opfer sofortige Geldleistungen oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, entscheidet das Departement auf Gesuch hin summarisch, ob ein Vorschuss ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Der Entschädigungsvorschuss wird an die Schlussentschädigung angerechnet.

---

<sup>52</sup> SR 312.5

*§ 126. Inkasso bei der Täterschaft (Regress)*

<sup>1</sup> Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht das Departement die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterschaft geltend.

<sup>2</sup> Der Kanton verzichtet von Amtes wegen darauf, seine Ansprüche gegenüber der Täterschaft geltend zu machen, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Erlass für die Wiedereingliederung notwendig ist.

*§ 127. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren*

Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Strafprozessordnung.

## 2.3.6. Suchthilfe

### 2.3.6.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 128. Ziel und Zweck

Einwohnergemeinden und Kanton

- a) fördern eine suchtarmer Lebensweise, die auch befähigt, sinnvoll und vernünftig mit Suchtmitteln umzugehen;
- b) bauen eine Suchthilfe auf, welche Abhängigkeiten vorbeugt und süchtig machende Einflüsse eindämmt;
- c) sorgen dafür, dass die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs vermindert werden.

### 2.3.6.2. Massnahmen und Leistungen

#### § 129. Dienstleistungen

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) die Bevölkerung aufgeklärt wird über die Wirkungen suchtbildender Mittel und die Folgen der Sucht.
- b) ambulante Suchthilfe angeboten wird mit
  1. Beratungs- und Unterstützungsangeboten für suchtgefährdete Menschen,
  2. flankierenden Massnahmen, insbesondere niederschweligen Angeboten, welche Schaden und Risiken der Sucht mindern.

#### § 130. Sachleistungen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden gewährleisten, dass stationäre Suchthilfe angeboten wird, welche suchtkranke Menschen behandelt und therapiert.

<sup>2</sup> Suchtmittelabhängige Personen können nach den Regeln über die fürsorgliche Freiheitsentziehung<sup>53</sup> zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

#### § 131. Geldleistungen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

- a) gewähren über die Objektfinanzierung Betriebskostenbeiträge an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte, die im Rahmen der Sozial- und Bedarfsplanung und der Sozialprogramme eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departementes verfügen;
- b) verrechnen Kosten für den stationären Aufenthalt, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel zur Finanzierung von Projekten im Sozial- und Gesundheitsbereich.

## 2.3.7. Menschen mit einer Behinderung

### 2.3.7.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 132. Ziel und Zweck

Kanton und Gemeinden

- a) sorgen dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden;

---

<sup>53</sup> SR 210; BGS 211.1

- b) setzen Massnahmen um, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig zu wohnen, sich frei zu bewegen, Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung auszuüben;
- c) verhelfen zu einem fachärztlichen Zugang;
- d) ermöglichen, dass
  1. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen rechtzeitig abgeklärt werden und eine Grundschulung (Sonderschulung) erhalten,
  2. erwachsene Menschen mit einer Behinderung in privaten und öffentlichrechtlichen Institutionen und Heimen diejenigen Dienst- und Sachleistungen erhalten, die ihrer besonderen Situation angepasst sind.

### § 133. Begriffe

<sup>1</sup> Als Menschen mit Behinderung gelten Personen, deren Behinderung nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung<sup>54</sup> des Bundes einen Leistungsanspruch begründet.

<sup>2</sup> Als Sonderschüler oder Sonderschülerin gelten Menschen mit Behinderung, welche

- a) den Regelunterricht der Volksschule nicht besuchen können und dafür in einer besonderen Institution oder nach einem besonderen Programm geschult werden oder
- b) nach Abschluss der Volksschule eine besondere Orientierungsstufe bis zum Ende des Schuljahres besuchen, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.

<sup>3</sup> Als erwachsene Menschen mit einer Behinderung gelten dabei Personen, die das 18. Altersjahr vollendet und beim Heimeintritt das Rentenalter der AHV noch nicht erreicht haben.

### 2.3.7.2. Massnahmen und Leistungen

#### § 134. Früherfassung und Sonderschulung für Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Der Kanton

- a) ermöglicht, dass Behinderungen von vorschulpflichtigen Kindern rechtzeitig erkannt und behandelt werden können;
- b) garantiert die Sonderschulung
  1. in öffentlichen Sonderschulen der Einwohnergemeinden,
  2. in Sonderschulheimen,
  3. mit besonderen Programmen in der Regelschule.

<sup>2</sup> Für die Sonderschulung gelten dabei die Bestimmungen des Volksschulgesetzes<sup>55</sup>.

#### § 135. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene

Der Kanton sichert für erwachsene Menschen mit Behinderungen Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

### 2.3.7.3. Finanzen

#### § 136. Schulgeld Sonderschulung

<sup>1</sup> Um einen Teil der Sonderschulkosten abzugelten, leistet die jeweilige Wohnsitzgemeinde ein Schulgeld pro Sonderschüler oder -schülerin.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind dabei so zu bemessen, dass sie mindestens jenen Vollkosten entsprechen, welche die Einwohnergemeinde für einen Regelschüler oder eine -schülerin im Durchschnitt aufzuwenden hätte.

<sup>54</sup> SR 831.20

<sup>55</sup> BGS 413.111

## 2.3.8. Pflege

### 2.3.8.1. Grundlagen und Grundsätze

#### § 137. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante Dienste geführt werden, mit dem Ziel
  1. die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten, sowie kranken und rekonvalenszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern,
  2. die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen,
  3. die stationäre Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Langzeitpflege-Institutionen zu ergänzen und zu entlasten;
- b) Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden, mit dem Ziel, den Bewohnern und Bewohnerinnen ein ihrer Persönlichkeit und ihrem Gesundheitszustand entsprechendes normales und aktives Leben zu ermöglichen.

### 2.3.8.2. Massnahmen und Leistungen

#### § 138. *Ambulante Dienste*

<sup>1</sup> Zur Grundversorgung gehören folgende Basisdienste

- a) Grundpflege und Behandlungspflege;
- b) Haushilfe.

<sup>2</sup> Ergänzende Dienste können sein:

- a) Mahlzeitendienst;
- b) Transportdienst;
- c) Begleit- und Betreuungsdienst;
- d) Entlastungs- und Vermittlungsdienst;
- e) weitere Dienst- und Sachleistungen.

<sup>3</sup> Auf die Basisdienste hat Anspruch, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss

#### § 139. *Langzeitpflege*

Als Pflegeheime gelten Institutionen, für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung mitfinanziert werden.

### 2.3.9. Alter

#### § 140. *Ziel und Zweck*

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die besonderen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

#### § 141. *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Altersfragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden fördern Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation, indem sie

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Kompetenzzentren für ältere Menschen schaffen.

#### § 142. *Kanton*

Der Kanton führt eine Koordinationsstelle und kann

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation begleiten und fördern.

#### § 143. *Finanzen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden legen fest, ob oder in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

<sup>3</sup> Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

### 2.3.10. Sterben und Bestattung

#### § 144. *Ziel und Zweck*

Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine schickliche Bestattung.

#### § 145. *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen;
- b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten;
- c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren;
- d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;

<sup>2</sup> Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn

- a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat;
- b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind;

<sup>3</sup> Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

## 2.4. Sozialhilfe

### 2.4.1. Grundlagen und Grundsätze

#### *§ 146. Ziel und Zweck*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden richten die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer sozialen Notlage befinden; sie sind zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration;

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, sowie über vorläufig aufgenommene Personen.

#### *§ 147. Individualisierung und Gegenleistung*

<sup>1</sup> Sozialhilfe wird auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt und berücksichtigt angemessen die persönlichen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfeschenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung, insbesondere darauf

- a) sich an der Familienarbeit und Freiwilligenarbeit zu beteiligen;
- b) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen;
- c) aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen und zumutbare Arbeit anzunehmen.

<sup>3</sup> Eigen- und Gegenleistungen sind bei der Bemessung der Geldleistungen angemessen zu berücksichtigen.

### 2.4.2. Massnahmen und Leistungen

#### *§ 148. Dienstleistungen und Sachleistungen*

<sup>1</sup> Präventive und persönliche Hilfen sind unentgeltlich und werden im Einvernehmen mit der hilfeschenden Person gewährt; dazu gehören auch Integrationsangebote, wie Qualifizierungsprogramme, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt und Beschäftigungsprogramme.

<sup>2</sup> Sachleistungen werden entsprechend den Vorgaben des Hilfeplanes angeboten.

#### *§ 149. Geldleistungen*

<sup>1</sup> Die Geldleistungen decken den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht der hilfeschenden Person die Teilnahme am sozialen Leben. Vorbehalten bleiben Kürzungen oder Einstellungen der Leistung.

<sup>2</sup> Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden.

*§ 150. Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit*

<sup>1</sup> Strafrechtliche und vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kindesschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben insbesondere Regelungen des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>56</sup> und dem Recht der Kantone der Nord- und West- und Innerschweiz<sup>57</sup> und interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>58</sup>

*Variante : § 150*

<sup>1</sup> Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kindesschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen.

*§ 151. Rechtsnatur der finanziellen Sozialhilfe*

Sozialhilfeleistungen gelten als unverzinsliche rückerstattungspflichtige Bevorschussung.

*§ 152. SKOS-Richtlinien mit Ausnahmemöglichkeiten*

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich die SKOS-Richtlinien für verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen.

*Variante zu § 152: SKOS-Richtlinien*

Für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen gelten die SKOS-Richtlinien.

*§ 153. Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung*

<sup>1</sup> Geldleistungen sind davon abhängig zu machen, dass die hilfeschende Person vermögensrechtliche Ansprüche abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen, oder nicht realisierbare Vermögenswerte grundpfandlich oder anders sicherstellen lässt.

<sup>2</sup> Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen hat beim Dritten die direkte Auszahlung zu verlangen.

*§ 154. Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflichten*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen prozessualen Massnahmen ergreift.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft Ansprüche aus der Verwandtenunterstützung nach ZGB<sup>59</sup> und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen prozessualen Massnahmen ergreift.

### 2.4.3. Asyl und Flüchtlinge

*§ 155. Aufnahme und Zuweisung*

---

<sup>56</sup> SR 311.0

<sup>57</sup> BGS 333.111

<sup>58</sup> in Vorbereitung

<sup>59</sup> SR 210

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asyl- und schutzsuchende Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Lebensweise und Sprache vertraut.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asyl- und schutzsuchende Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können. Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid werden nur im Rahmen der Nothilfe unterstützt.

#### *§ 156. Sozialhilfeleistungen und Rückvergütung an die Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts<sup>60</sup>. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfe an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

<sup>3</sup> Der Kanton vergütet die Aufwendungen der Einwohnergemeinden nach Absatz 1 und entrichtet ihnen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten.

---

<sup>60</sup> SR 142.31

### 3. Schlussteil

#### 3.1. Strafbestimmungen

##### § 157. Generalklausel

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Sozialleistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen und Straffolgen des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>61</sup> bei Übertretungen.

##### § 158. Strafbestimmungen im besonderen

<sup>1</sup> Wer die Regelungen über die Kinderzulagen in der in Artikel 87 bis 91 AHVG<sup>62</sup> umschriebenen Weise verletzt, wird mit den in diesen Bestimmungen festgelegten Strafen bestraft.

<sup>2</sup> Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes als Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung oder als Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel verstösst, wird nach Artikel 92 ff. KVG<sup>63</sup>, beziehungsweise nach Artikel 22 BetmG<sup>64</sup> bestraft.

#### 3.2. Rechtsschutz und Vollstreckung

##### § 159. Generalklausel

<sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche kommunale Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Departementes und Entscheide des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>65</sup> und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>66</sup>, sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

##### § 160. Rechtsmittel im besonderen

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsträger kann in Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung; die Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Kinderzulagen, die Ergänzungsleistungen und die individuelle Prämienverbilligung KVG nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>67</sup> bei der verfügenden Stelle innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

<sup>2</sup> Gegen deren Einspracheentscheide und die verfahrensleitenden Verfügungen kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit bundesrechtlich vorgeschriebener Schiedsgerichte

##### § 161. Schiedsgerichte

<sup>61</sup> SR 311.0

<sup>62</sup> SR 831.10

<sup>63</sup> SR 832.10

<sup>64</sup> SR 812.121

<sup>65</sup> BGS 125.12

<sup>66</sup> BGS 124.11

<sup>67</sup> SR 830.1

Der Kantonsrat setzt ein Schiedsgericht ein, das Streitigkeiten im Rahmen der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes beurteilt. Er bestimmt das Verfahren und die Organisation.

#### § 162. *Arbeitsgericht*

Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach Art. 10 AVG<sup>68</sup> und dem Arbeitsverhältnis nach Art. 23 AVG<sup>69</sup> gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte<sup>70</sup>.

#### § 163. *Vollstreckbarkeit*

Die rechtskräftigen Verfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>71</sup> gleichgestellt.

### 3.3. Gebühren

#### § 164. *Gebührentarif*

<sup>1</sup> Kantonale Gebühren werden nach dem Gebührentarif<sup>72</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Kommunale Gebühren sind in rechtsetzenden Reglementen der Einwohnergemeinde festzulegen.

### 3.4. Schlussbestimmungen

#### § 165. *Sozialverordnung*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug in einer Sozialverordnung.

#### § 166. *Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>73</sup>

§ 49 Absatz 2 ist aufgehoben.

b) Spitalgesetz<sup>74</sup>

Im 3. Abschnitt wird als C<sup>bis</sup> eingefügt:

C<sup>bis</sup>. Ausserkantonale Hospitalisation

§ 14<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup>Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen ausschliesslich auf der Allgemeinabteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten ausserkantonalen Spitals hospitalisiert werden müssen.

<sup>2</sup>Ohne medizinische Gründe leistet der Kanton Kostenbeiträge nur soweit in Spitalabkommen volle oder eingeschränkte Freizügigkeit vereinbart ist.

c) Heilmittelgesetz<sup>75</sup>

Als Abschnitt 5<sup>bis</sup> wird eingefügt:

5<sup>bis</sup>. *Abschnitt: Betäubungsmittel*

§ 27<sup>bis</sup>. *Bewilligungen und Massnahmen*

Das Departement

a) erteilt Bewilligungen an:

<sup>68</sup> SR 823.11

<sup>69</sup> SR 823.11

<sup>70</sup> BGS 125.61

<sup>71</sup> SR 281.1

<sup>72</sup> BGS 615.11

<sup>73</sup> BGS 211.1

<sup>74</sup> BGS in Vorbereitung

<sup>75</sup> BGS in Vorbereitung

1. Personen, Fabrikations- und Handelsfirmen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln,
  2. Medizinalpersonen
  3. Krankenhäuser und Institute;
- b) entzieht Befugnisse;
- d) beaufsichtigt die Vorräte verbotener Betäubungsmittel;
- e) sperrt den Bezug von Betäubungsmitteln;
- f) kontrolliert die dem Betäubungsmittelgesetz<sup>76</sup> unterstehenden Personen, Firmen, Anstalten sowie Institute und verlangt periodisch die Belege für Lieferungen von Betäubungsmitteln;
- g) beschlagnahmt und vernichtet Betäubungsmittel.

#### § 27<sup>ter</sup>. *Behandlung mit Betäubungsmitteln*

<sup>1</sup>Ärzte und Ärztinnen dürfen betäubungsmittelabhängige Personen mit Betäubungsmitteln behandeln, damit die soziale Integration erleichtert wird.

<sup>2</sup>Die Behandlung (Betäubungsmittel verschreiben, abgeben, verabreichen) ist vom Departement zu bewilligen.

<sup>3</sup>Apotheker und Apothekerinnen können vom Departement ermächtigt werden, bei Programmen mit Betäubungsmitteln mitzuwirken.

<sup>4</sup>Das Departement legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.

<sup>5</sup>Wissenschaftlich begleitete Behandlungen können vom Kanton finanziell unterstützt werden.

#### § 27<sup>quater</sup>. *Bestandeskontrolle*

<sup>1</sup>Selbstdispensierende Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine laufende Bestandeskontrolle zu führen.

<sup>2</sup>Sie haben dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin jährlich ihren Bestand an Betäubungsmitteln per 1. Januar zu melden und die Unterlagen (Kontrollblätter, Belege) einzureichen.

<sup>3</sup>Betäubungsmittel sind verschlossen und einbruchssicher aufzubewahren. Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin erlässt Weisungen.

#### § 167. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden<sup>77</sup>;
- b) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>78</sup>;
- c) das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV - SO)<sup>79</sup>;
- d) das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>80</sup>;
- e) Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG)<sup>81</sup>;
- f) Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes<sup>82</sup>;
- g) Kinderzulagengesetz<sup>83</sup>;
- h) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe<sup>84</sup>;
- i) Alters- und Pflegeheimgesetz<sup>85</sup>;
- j) Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz)<sup>86</sup>;
- k) Suchthilfegesetz<sup>87</sup>;
- l) Gesetz über die Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge und Schwangerschaftsberatung<sup>88</sup>;

<sup>76</sup> SR 812.121

<sup>77</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>78</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>79</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>80</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>81</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>82</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>83</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>84</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>85</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>86</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>87</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>88</sup> GS nach der Vernehmlassung

- m) Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung)<sup>89</sup>;
- n) Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit<sup>90</sup>.

*§ 168. Vorbehalt: Neuer Finanzausgleich Bund–Kantone*

Für den Fall, dass die Bundesgesetzgebung über den neuen Finanzausgleich Bund – Kantone in Kraft tritt, sind in diesem Gesetz

- a) die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen;
- b) die Finanzierung der Sozialleistungen im Verhältnis Kanton und Einwohnergemeinden zu überprüfen.

*§ 169. Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung der einschlägigen Bestimmungen durch den Bundesrat in Kraft.

*§ 170. Geltungsdauer*

Das Gesetz ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von 12 Jahren seit Inkrafttreten vom Kantonsrat zu verlängern oder tritt ausser Kraft.

---

<sup>89</sup> GS nach der Vernehmlassung

<sup>90</sup> GS nach der Vernehmlassung